

Informationen gem. Art 10 Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: **YOU INVEST FLEXIBLE Portfolio 30**

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900BV56EMTN1JZ606

ISIN: AT0000802491, AT0000A09R60, AT0000A09R86, AT0000A2AL08;

a) Zusammenfassung

Im Sinne der besseren Lesbarkeit bezeichnet für den Zweck dieses Dokuments „Taxonomie-Verordnung“ die Verordnung (EU) 2020/852, „Offenlegungsverordnung“ die Verordnung (EU) 2019/2088 und „RTS“ die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288.

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Investmentfonds folgt einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert. Dies wird durch die Anwendung der ESG Toolbox der Erste Asset Management GmbH im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt.

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieser Investmentfonds in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - "PAI") werden in diesem Investmentfonds bzw. der Auswahl der darin enthaltenen Vermögenswerte nicht berücksichtigt.

Der Fonds ist für die Wertpapierdeckung österr. Pensionsrückstellungen (§ 14 Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Pensionskassengesetz (PKG) i dF BGBl I Nr. 68/2015 geeignet.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 14 Abs. 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) i dF BGBl I Nr. 68/2015 ausgewählt werden.

Es werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Hierbei wird zwischen Investitionen in Einzeltitel und Investitionen in andere Investmentfonds unterschieden.

Investitionen in Einzeltitel: Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Emittenten von Einzeltiteln gemäß ihrer ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken bewertet. Diese Analyse erfolgt durch interne Bewertung und Evaluierung sowie anhand von externem Research. Zusätzlich müssen diese Emittenten den Ausschlusskriterien des Fonds genügen um investierbar zu sein. In Bezug auf Unternehmen zählen zu den Ausschlusskriterien unter anderem schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen eines oder mehrere der 10 Kernprinzipien des UN Global Compact (zB Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), Abbau und Verstromung von thermischer und metallurgischer Kohle, Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, Herstellung und Handel mit kontroversiellen, konventionellen Waffen und militärspezifischen Rüstungsgütern sowie die Top-Rüstungsunternehmen lt. Stockholm International Peace Research Institute. Um Ausschlusskriterien im

Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Details zu den anwendbaren Ausschlusskriterien, einschließlich der Angaben zu den Schwellenwerten und der Operationalisierung, sind unter <https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien> abrufbar. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. In Bezug auf Staaten werden solche mit Ausprägung "not free" im Freedom House Index aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Alle durch Unternehmen emittierten Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs die Anforderungen an Good Governance erfüllen.

Investitionen in Investmentfonds: Um von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft zu werden, müssen Anteile an solchen Investmentfonds erworben werden, die eine Einstufung nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) aufweisen. Dabei können nachhaltige Finanzinstrumente erworben werden, die nicht unter die Definition „Nachhaltige Investitionen“ gemäß Art. 2 Z 17 Offenlegungsverordnung fallen (siehe Anhang „Nachhaltigkeitsgrundsätze“). Darüber hinaus dürfen Investmentfonds erworben werden, die ausschließlich die Anforderungen an Good Governance berücksichtigen. Diese werden jedoch nicht als nachhaltig eingestuft, und zählen somit nicht zu der oben genannten Mindestquote von 51%. Staatsanleihefonds unterliegen nicht den Anforderungen an Good Governance.

Wird nach Erwerb ein Verstoß gegen die genannten Kriterien bekannt, so ist das betroffene Finanzinstrument interessewahrend zu veräußern.

Für den Investmentfonds können sowohl Aktien als auch Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden. Die genannten Vermögenswerte können direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

Die Aktienveranlagung soll insgesamt zwischen 0-30 % des Fondsvermögens liegen, kurzfristig kann sie max. 40 % betragen. Bei der Berechnung dieser Gesamtaktienveranlagung werden Einzeltitel, Derivate sowie Anteile an Investmentfonds, die als Aktienfonds oder damit vergleichbare Fonds oder gemischte Fonds kategorisiert werden, berücksichtigt. Die Anteile an diesen Investmentfonds werden gesamthaft der Aktienveranlagung zugerechnet. Anteile an richtlinienkonformen Sondervermögen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - die schwerpunktmäßig alternative Anlagestrategien einsetzen oder von zumindest einer international anerkannten Quelle als Alternative Investments kategorisiert werden, werden nicht der Aktienveranlagung zugerechnet.

Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Corporate Bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 dürfen direkt oder indirekt über Investmentfonds gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 bis zu 70 % des Fondsvermögens erworben werden.

Forderungswertpapiere gemäß PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt 30 % des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion.

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, werden auch Daten externer Anbieter herangezogen.

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird.

Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.

Aufgrund des Investmentprozesses sowie der gesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Daten geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass zuvor genannte Beschränkungen keine materiellen negativen Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Merkmale haben.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Investmentfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Angaben dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale des Investmentfonds gefördert werden, sind dem Anhang zum Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG zu entnehmen.

Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Investmentfonds sind den Rechenschaftsberichten der Investmentfonds zu entnehmen.

b) Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Der Investmentfonds folgt einer breiten Auslegung von Nachhaltigkeit. Durch die Anwendung des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale gefördert. Dies wird durch die Anwendung der ESG Toolbox der Erste Asset Management GmbH im Rahmen des Investmentprozesses sichergestellt.

Ausschlusskriterien			ESG Analysis / Best in Class								
Mindestkriterien	Ausschlüsse	Normbasiertes Screening	ESG Risk Analysis	Best in Class							
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	Nicht anwendbar	

Die nachhaltigen Investitionen, die mit diesem Investmentfonds teilweise getätigt werden, schaden den ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich, weil dieser Investmentfonds in Finanzprodukte investiert, die aufgrund des anwendbaren nachhaltigen Investmentprozesses durch die Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft wurden. Diese Einstufung bedingt, dass die Finanzprodukte keine signifikante nachteilige Auswirkung auf ökologische oder soziale Faktoren haben dürfen, da aufgrund der bindenden ESG-Charakteristika dieses Investmentprozesses im Falle eines solchen Verstoßes eine Investition unzulässig wäre.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principle Adverse Impacts - "PAI") werden in diesem Investmentfonds bzw. der Auswahl der darin enthaltenen Vermögenswerte nicht berücksichtigt.

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die nachhaltigen Investitionen erfolgen durch Anwendung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien und unter Berücksichtigung der ESG Analyse der Emittenten in Anlehnung an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Details zu den relevanten Kriterien sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:

<https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien>

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind. Wie die nachhaltigen Investitionen in Einklang mit OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte stehen, ist den Dokumenten der externen Verwaltungsgesellschaften zu entnehmen.

Im Falle des Einsatzes von Drittfonds werden die Indikatoren für die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der von den jeweiligen Herstellern definierten Weise berücksichtigt.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die thematischen Schwerpunkte der ESG-Analyse, der Selektion und Active Ownership-Aktivitäten werden an das spezifische ESG-Risikoprofil jedes Emittenten angepasst.

Auf Ebene des Investmentfonds verfolgt die Verwaltungsgesellschaft das Ziel durch Ihren proprietären Nachhaltigkeits-Ansatz Verbesserungen in folgenden ökologischen und sozialen Schwerpunkten zu erzielen:

- Der ökologische Fußabdruck der im Investmentfonds gehaltenen Investition, insbesondere
 - der CO₂-Fußabdruck und allgemein die Eindämmung des Klimawandels, und
 - der verantwortungsvolle Umgang mit der Ressource Wasser.
- Die Vermeidung von ökologischen Risiken
 - zum Schutz der Biodiversität
 - dem verantwortungsvollen Umgang mit Abfall und anderen Emissionen
- Soziale Faktoren wie
 - der Ausschluss jeglicher Investition in Unternehmen, die geächtete Waffen produzieren oder vertreiben.
 - die Förderung der Menschenrechte und der Ausschluss von Emittenten, die in Menschenrechtsverstöße verstrickt sind.
 - die Förderung guter Arbeitsbedingungen, wie in den Bereichen Arbeitssicherheit und Weiterbildung, sowie der Ausschluss von Emittenten, die in Arbeitsrechtsverstöße, insbesondere gegen die Kernnormen der ILO, verstrickt sind.
 - die Förderung von Diversität und der Ausschluss von Emittenten, die Diskriminierung betreiben.
 - die Vermeidung von Korruption und Betrug.
- Die Förderung Good Governance (Unternehmensführung):
 - Die Unabhängigkeit der Aufsichtsorgane
 - Die Entlohnung des Managements
 - Gute Buchführungspraktiken
 - Die Wahrung von Aktionärsrechten

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Die von diesen Investmentfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale sind jene, welche von ihrem jeweiligen Hersteller in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung deklariert werden.

d) Anlagestrategie

Der Fonds ist für die Wertpapierdeckung österr. Pensionsrückstellungen (§ 14 Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Pensionskassengesetz (PKG) i dF BGBl I Nr. 68/2015 geeignet.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG und unter Einhaltung des § 14 Abs. 7 Einkommenssteuergesetz (EStG) iVm § 25 Abs. 1 Z 5 bis 8, Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 bis 8 Pensionskassengesetz (PKG) i dF BGBl I Nr. 68/2015 ausgewählt werden.

Es werden zu mindestens 51 % des Fondsvermögens Finanzinstrumente erworben, die auf Basis eines vordefinierten Auswahlprozesses von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft werden. Hierbei wird zwischen Investitionen in Einzeltitel und Investitionen in andere Investmentfonds unterschieden.

Investitionen in Einzeltitel: Im Rahmen des Auswahlprozesses werden Emittenten von Einzeltiteln gemäß ihrer ökologischen, sozialen und Unternehmensführungsrisiken bewertet. Diese Analyse erfolgt durch interne Bewertung und Evaluierung sowie anhand von externem Research. Zusätzlich müssen diese Emittenten den Ausschlusskriterien des Fonds genügen um investierbar zu sein. In Bezug auf Unternehmen zählen zu den Ausschlusskriterien unter anderem schwerwiegende und/oder systematische Verstöße gegen eines oder mehrere der 10 Kernprinzipien des UN Global Compact (zB Menschenrechte, Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), Abbau und Verstromung von thermischer und metallurgischer Kohle, Ausschlüsse im Zusammenhang mit EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, Herstellung und Handel mit kontroversiellen, konventionellen Waffen und militärspezifischen Rüstungsgütern sowie die Top-Rüstungsunternehmen lt. Stockholm International Peace Research Institute. Um Ausschlusskriterien im Sinne einer Nachweisgrenze operativ umsetzbar zu halten beziehungsweise deren Zielsicherheit abzusichern, können von der Verwaltungsgesellschaft definierte Schwellenwerte und Operationalisierungen zum Einsatz kommen. Details zu den anwendbaren Ausschlusskriterien, einschließlich der Angaben zu den Schwellenwerten und der Operationalisierung, sind unter <https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien> abrufbar. Als nachhaltig eingestuft werden nur jene Unternehmen, in deren Geschäftspolitik die Verwaltungsgesellschaft eine ausreichende nachhaltige Ausrichtung erkennen kann. In Bezug auf Staaten werden solche mit Ausprägung "not free" im Freedom House Index aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Alle durch Unternehmen emittierten Einzeltitel müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs die Anforderungen an Good Governance erfüllen.

Investitionen in Investmentfonds: Um von der Verwaltungsgesellschaft als nachhaltig eingestuft zu werden, müssen Anteile an solchen Investmentfonds erworben werden, die eine Einstufung nach Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) aufweisen. Dabei können nachhaltige Finanzinstrumente erworben werden, die nicht unter die Definition „Nachhaltige Investitionen“ gemäß Art. 2 Z 17 Offenlegungsverordnung fallen (siehe Anhang „Nachhaltigkeitsgrundsätze“). Darüber hinaus dürfen Investmentfonds erworben werden, die ausschließlich die Anforderungen an Good Governance berücksichtigen. Diese werden jedoch nicht als nachhaltig eingestuft, und zählen somit nicht zu der oben genannten Mindestquote von 51%. Staatsanleihenfonds unterliegen nicht den Anforderungen an Good Governance.

Wird nach Erwerb ein Verstoß gegen die genannten Kriterien bekannt, so ist das betroffene Finanzinstrument interessewährend zu veräußern.

Für den Investmentfonds können sowohl Aktien als auch Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente erworben werden. Die genannten Vermögenswerte können direkt oder indirekt über Investmentfonds oder Derivate erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt bei der Auswahl der Emittenten bzw. der in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres jeweiligen Sitzes keinen geographischen und hinsichtlich ihres jeweiligen Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

Die Aktienveranlagung soll insgesamt zwischen 0-30 % des Fondsvermögens liegen, kurzfristig kann sie max. 40 % betragen. Bei der Berechnung dieser Gesamtaktienveranlagung werden Einzeltitel, Derivate sowie Anteile an Investmentfonds, die als Aktienfonds oder damit vergleichbare Fonds oder gemischte Fonds kategorisiert werden, berücksichtigt. Die Anteile an diesen Investmentfonds werden gesamthaft der Aktienveranlagung zugerechnet. Anteile an richtlinienkonformen Sondervermögen - unabhängig des Staates, in dem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft ihren Sitz hat - die schwerpunktmäßig alternative Anlagestrategien einsetzen oder von zumindest einer international anerkannten Quelle als Alternative Investments kategorisiert werden, werden nicht der Aktienveranlagung zugerechnet.

Aktien, aktienähnliche begebare Wertpapiere, Corporate Bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 4 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 dürfen direkt oder indirekt über Investmentfonds gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 6 PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 bis zu 70 % des Fondsvermögens erworben werden.

Forderungswertpapiere gemäß PKG idF BGBl I Nr. 68/2015 dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als Euro lauten, sind mit insgesamt 30 % des Fondsvermögens begrenzt. Wird das Währungsrisiko durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigt, so können diese Veranlagungen den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.

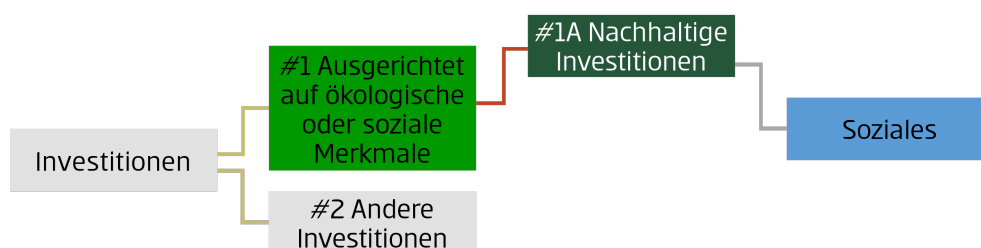
Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden durch die Einhaltung der Ausschlusskriterien, des ESGenius Mindestscores (soweit vorhanden, bzw. ggf. des Truevalue Labs Mindestscores) sowie durch die Prüfung auf Einhaltung der UN Global Compact Prinzipien festgestellt.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Die Maßnahmen zur Überprüfung der verantwortungsvollen Unternehmensführung der Unternehmen, in die diese Finanzprodukte investieren, sind jene, die vom jeweiligen Hersteller im Einklang mit der Offenlegungsverordnung festgelegt und nachgewiesen werden.

e) Aufteilung der Investitionen



Der Investmentfonds investiert zumindest 0,1 % des Fondsvermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies wird durch die Einhaltung des Nachhaltigkeitsansatzes des Investmentfonds sichergestellt.

Es wird gem. der unter lit b) dargestellten Anlagestrategie in direkte oder indirekte Risikopositionen in Unternehmen investiert.

Bei dem oben angeführten Wert handelt es sich um einen im Portfolio zu jeder Zeit enthaltenen Mindestanteil an Nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2, Punkt 17 der Offenlegungsverordnung. Der tatsächliche Umfang dieser Investitionen ist dem Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Bei direkten Investitionen in Wertpapieren und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, werden die ESG Kriterien sowohl in Bezug auf die ökologischen, sozialen und ethischen Ausschlusskriterien als auch in Bezug auf die ESG Analyse durchgehend eingehalten. Dies wird durch die quartalsweise Prüfung und Aktualisierung des investierbaren Universums des Investmentfonds sichergestellt.

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Die Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale wird durch den angewandten Investmentprozess sowie eine tägliche Prüfung des Investmentfonds durch das Risk Management sichergestellt.

g) Methoden

Direkte Investitionen in Wertpapiere und Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Alle im Investmentfonds investierten Emittenten werden vor Erwerb anhand eines vordefinierten Nachhaltigkeitsprozesses analysiert und selektiert. Der proprietäre ESGenius-Prozess liefert eine umfangreiche ESG-Analyse jedes Emittenten anhand dessen spezifischen ESG-Risikoprofils und den zur Eindämmung dieser Risiken getroffenen Maßnahmen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analyse, dem ESGenius Rating, werden im Rahmen eines ESG-Risiko-Analyse Ansatzes nur jene Emittenten zur Investition zugelassen, die einen Score von zumindest 30 von 100 möglichen Punkten erzielen. Je nach Wirtschaftssektor des Emittenten kann dieser Mindestscore höher angesetzt werden. Alle Emittenten werden zusätzlich auf Verstöße gegen die Ausschlusskriterien des Investmentfonds geprüft. Das Investmentuniversum wird zumindest einmal im Quartal hinsichtlich Einhaltung dieser Kriterien überprüft und entsprechend aktualisiert. Die Einhaltung des jeweils gültigen Anlageuniversums wird täglich kontrolliert. Wertpapiere von Emittenten, die nicht mehr den Nachhaltigkeitskriterien des Investmentfonds entsprechen, werden interessewahrend veräußert.

Investitionen in Staatsanleihen unterliegen einem vergleichbaren, spezifischen Analyse-Prozess. Der Mindestscore für eine Investition liegt in diesem Fall bei 30 von 100 möglichen Punkten.

Weiters erfolgt die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die Anwendung sozialer und ökologischer Ausschlusskriterien.

Die Ausschlusskriterien des Investmentfonds sind auf nachfolgender Webseite abrufbar:
<https://www.erste-am.at/ausschlusskriterien>

Darüber hinaus verfolgt die Verwaltungsgesellschaft bei direkten Investitionen in Wertpapiere eine Active Ownership-Funktion: Durch das Engagement mit Emittenten aus dem analysierten Investmentuniversum wird zur Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungsdaten dieser Unternehmen beigetragen.

Investitionen in Staatsanleihen unterliegen nicht den Active-Ownership-Aktivitäten der Verwaltungsgesellschaft.

Investitionen in Investmentfonds (indirekte Investitionen), die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden

Alle investierten Investmentfonds, die von externen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, müssen entweder als Art. 8 oder Art. 9 gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft sein oder zumindest die Vorgaben für gute Unternehmensführung erfüllen, sofern diese anwendbar sind.

Die Ziele der nachhaltigen Anlagen, die mit diesen Finanzprodukten teilweise getätigt werden, und die Art und Weise, wie die nachhaltigen Anlagen zu diesen Zielen beitragen, werden von ihren jeweiligen Herstellern definiert.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Für die Sammlung nachhaltigkeitsbezogener Daten, die für die Nachhaltigkeitsanalyse verwendet werden, können neben internem Research anhand von durch die Emittenten publizierten Informationen auch Daten externer Anbieter herangezogen werden.

Es können unter anderem folgende Datenquellen bzw. Anbieter verwendet werden:

- MSCI ESG
- ISS ESG
- FactSet TrueValueLabs
- Sustainalytics
- ESGPlus

Die sorgfältige Auswahl von Datenanbietern und die Berücksichtigung von Daten unterschiedlicher Datenanbieter stellt eine maximale Datenqualität sicher. Für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentfonds werden die verwendeten Daten anhand des proprietären Nachhaltigkeitsansatzes der Verwaltungsgesellschaft („ESGenius“) und/oder zusätzlicher Researchansätze der Verwaltungsgesellschaft aggregiert und ausgewertet. ESG-Daten der genannten Datenanbieter können je nach Art der nachhaltigkeitsbezogenen Daten in beschränktem Ausmaß vorübergehend Schätzwerte enthalten.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die externen Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein. Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird.

Um dieses Risiko zu begrenzen, kommt für von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Investmentfonds ein eigenes Ratingmodell, ESGenius, zum Einsatz. Im Rahmen dieses Ratingmodells werden die am Markt dominierenden Nachhaltigkeitsausrichtungen (ethisch orientierter Ansatz vs Risikosicht) im Rahmen der Analyse zu einer Gesamtsicht zusammengeführt. Durch die Kombination der unterschiedlichen Anbieter werden allfällige Datenlücken reduziert und die unterschiedlichen Ansätze gleichzeitig plausibilisiert.

Aufgrund des Investmentprozesses sowie der gesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Daten geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass zuvor genannte Beschränkungen keine materiellen negativen Auswirkungen auf die ökologischen und sozialen Merkmale haben.

j) Sorgfaltspflicht

Die Verwaltungsgesellschaft hat Verfahren zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten erarbeitet.

Das Sorgfaltsprüfungsverfahren besteht im Wesentlichen in

- der regelmäßigen Überprüfung quantitativer Vorgaben und Beschränkungen im Risikomanagement unter Zuhilfenahme von
 - Positiv-Listen und/oder
 - Negativ-Listen
- weiteren unterstützenden (quantitativen) Auswertungen im Risikomanagement zur Plausibilisierung von Annahmen und weiterführenden (relevanten) Informationen für das Management
- der Überprüfung der Prozesse und Dokumentationen im regelmäßigen Prüfungsprozess von OP-Risk, IKS und Compliance

In die Prozesse der Verwaltungsgesellschaft wurden Verfahren zur Berücksichtigung der relevanten finanziellen Risiken und der relevanten Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen.

k) Mitwirkungspolitik

Unter „Active Ownership“ verstehen wir unsere Verantwortung, als Investor nicht nur Nachhaltigkeitskriterien in die Titelselektion einfließen zu lassen, sondern auch aktiv gegenüber Unternehmen für Maßnahmen in Richtung soziale Verantwortung, Umweltschutz oder stärkere Transparenz einzutreten. Dabei wird zwischen Engagement, also dem formellen oder informellen Dialog mit Unternehmen, und Voting, der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen, unterschieden.

Engagement

Als engagierter Investor strebt die EAM im Rahmen des Nachhaltigkeitsprozesses bei direkten Investitionen einen aktiven Dialog mit dem Management von relevanten Unternehmen an. So werden Schwachstellen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aufgezeigt und versucht, anschließend eine gemeinsame Lösung zur Verbesserung zu finden. Das Engagement ist nicht nur eine Frage der Verantwortung, sondern trägt auch dazu bei, Risiken zu minimieren und kann so den langfristigen Anlageerfolg verbessern. Unternehmen, die sich dauerhaft dem Dialog verweigern, kann die EAM aus dem Investmentuniversum ausschließen.

Bei Engagement setzt die EAM auf drei Strategien:

Lokales Engagement: Förderung der Integration von ESG-Kriterien in Managemententscheidungen lokaler bzw. heimischer Unternehmen durch Investorentreffen/persönliche Gespräche.

Kollaboratives Engagement: Bündelung der ESG-Interessen mit anderen Investoren, um vor allem bei internationalen Konzernen besseres Gehör zu finden. Dabei wird auf internationale Nachhaltigkeitsnetzwerke wie PRI, CRIC und dem Engagementservice von einem Researchdienstleister zurückgegriffen.

ESG Dialoge: Förderung der Integration von ESG-Risiken in Managemententscheidungen internationaler Unternehmen im Rahmen von Dialogen auf höchster Managementebene.

Voting

Voting, dh die Ausübung von Stimmrechten, die mit direkt gehaltenen Aktien verbunden sind, ist eine zentrale Säule des Active Ownership Ansatzes.

Nähere Informationen über die Votingpolicy finden sich auf der Website der EAM unter <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien>

Um Transparenz und Konsistenz des Abstimmungsverhaltens zu gewährleisten, wird im Voting-Portal der EAM regelmäßig und öffentlich über das Stimmverhalten berichtet. <https://www.erste-am.at/de/private-anleger/nachhaltigkeit/publikationen-und-richtlinien#/active-ownership>

l) Bestimmter Referenzwert

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Investmentfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

m) die in Artikel 8 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Angaben dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale des Investmentfonds gefördert werden, sind dem Anhang zum Prospekt bzw. den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG zu entnehmen.

n) die in Artikel 11 der Offenlegungsverordnung genannten Informationen

Informationen dazu, wie die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt wurden bzw. Informationen zu den Gesamtnachhaltigkeitsauswirkung des Investmentfonds sind den Rechenschaftsberichten der Investmentfonds zu entnehmen.

Änderungsprotokoll:

Änderung des vordefinierten Prozesses der Verwaltungsgesellschaft für die Auswahl der nachhaltigen Vermögenswerte des Investmentfonds.

Bezüglich vorangegangener Änderungen siehe Vorversion.